

**8085/AB**  
**vom 13.12.2021 zu 8233/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.725.025

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8233/J-NR/2021 betreffend „der Vergabe von Gurgeltests für Schüler\*innen an Novogenia & Artichoke Computing („COVID Fighters“), der Ausschreibung GZ 5301.03891 bzw. des erneuten Aufrufs zum Wettbewerbs GZ 5391.03973“, die die Abg.z.NR. Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen am 13. Oktober 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 13 sowie 18 und 19:

- Auf welche Art und Weise führen beide Bieter PCR-Analysen auf SARS-CoV-2 durch und welche Berechtigung besitzen Sie dafür?
- Können beide Bieter Aufrechte Bewilligung(en) über Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt nach dem österreichischen Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) vorweisen?
- Können beide Bieter eine entsprechende Eintragung in die Ärzteliste der österreichischen Ärztekammer, einen Auszug aus dem GISA und einen Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der Wirtschaftskammer vorweisen und wurden diese vorgelegt?
- Verfügen die Bieter über einen Facharzt für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder einen Facharzt (z.B. Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie oder Facharzt für Mikrobiologie und Hygiene), der zur Ausführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung befugt ist?
  - a) Wenn ja, wurde das Personal namhaft gemacht und ist das ärztliche Personal aufgrund seiner anderen Tätigkeiten in der Lage, die Befundung des anfallenden Probenaufkommens direkt und unmittelbar vorzunehmen?

- Verfügen die Bieter über zumindest zwei Biomedizinische Analytiker bzw. Labormitarbeiter mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen oder veterinärmedizinischen Studium gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz?
  - a) Wenn ja, wurde das Personal namhaft gemacht?
- Haben die Bieter an Ringversuchen teilgenommen?
  - a) Wenn ja, an den Ringversuchen welcher Institutionen haben die Bieter (getrennt auszuweisen) teilgenommen?
  - b) Wenn ja, wie oft und wann haben die Bieter teilgenommen?
  - c) Wenn ja, welche detaillierten Ergebnisse haben die Bieter bei welchen Ringversuchen erzielt? (Datum und Ergebnisse)
  - d) Wenn ja, wurden alle Nachweise zur Teilnahme an den Ringversuchen vorgelegt?
  - e) Wenn nein, warum nicht?
- Haben die Bieter zumindest 10.000 Einzelproben-Analysen (RT-PCR oder RT-LAMP) durchgeführt?
  - a) Wenn ja, wie viele SARS-CoV-2-PCR-Analysen wurden jeweils (getrennt auszuweisen) von Novogenia und Artichoke Computing („COVID Fighters“) bis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits durchgeführt und als Referenz angeführt?
  - b) Wenn ja, wurden diese Angaben objektiv überprüft?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
- Haben die Bieter Nachweise vorgelegt, dass sie über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, welches alle Anforderungen gemäß ÖNORM-EN ISO 9001 (oder gleichwertig) erfüllt?
- Haben die Bieter den erforderlichen durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre bzw. falls nicht länger als drei Jahre bestehend, Gesamtjahresumsatz seit Bestehen von min. EUR 1.500.000,- nachgewiesen?
- Wurde von den BieterInnen die Bilanz samt Anhang des letzten Geschäftsjahres verlangt?
- Wurde seitens der Bieter das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 78 Abs. 1 BVerG 2018 erklärt?
- Wurden alle notwendigen Strafregisterbescheinigungen für alle natürlichen Personen (Mitglieder im Leitungsorgan des Bieters) vorgelegt?
- Wurden alle weiteren notwendigen Dokumente wie Registerauskunft für Verbände, Kontobestätigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung, Insolvenzdatei und Firmenbuchauszug vorgelegt?
  - a) Wenn ja, waren diese, wie in den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erläutert, nicht älter als 12 Monate?
- Proben müssen für einen korrekten Transport laut UN-Nr. 3373 („Biologischer Stoff, Kategorie B“) bzw. Verpackungsanweisung P650 entsprechend verpackt werden. Die Sekundär- oder Tertiärverpackung muss hart sein - laut vorliegenden Informationen ist

*dies aber nicht der Fall. Warum glaubt man, dass die Kriterien für einen korrekt ausgeführten Gefahrenguttransport gemäß UN-Nr. 3373 erfüllt sind?*

- *In der Sekundärverpackung muss sich gemeinsam mit der Probe ein saugfähiger Zellstoff (z.B. Vlies oder dgl.) befinden, der auslaufendes Probenmaterial zur Gänze absorbieren kann. Laut vorliegenden Informationen fehlt dieser Zellstoff. Warum glaubt man, dass die Kriterien für einen korrekt ausgeführten Gefahrenguttransport gemäß UN-Nr. 3373 erfüllt sind?*

Sowohl die seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vergebenen Aufträge als auch die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb basieren auf einer bestandsfesten, europaweit durchgeführten öffentlichen Ausschreibung (GZ 5301.03891).

Die angefragten Informationen wurden daher bereits im Verfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung geprüft, die als Ergebnis des vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz initiierten Vergabeverfahrens zustande kam, und stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Hinsichtlich Transport und Verpackung wird zudem angemerkt, dass mit Angebotslegung bzw. Ausführung der Leistung sich die Bieter zur Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) vorgeschriebenen Bestimmungen verpflichten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu Fragen 14 bis 16 verwiesen. Sofern sich in der tatsächlichen Abwicklung Abweichungen davon zeigen, wird die vertrags- und rechtskonforme Leistung geltend gemacht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Aufträge und damit einzelne hier thematisierte Anforderungen laufenden Feststellungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht unterliegen, weshalb dazu keine Detailauskünfte möglich sind.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Welche garantierte Zeit bis zum Ergebnis je Region wurde in der zugrundeliegenden Ausschreibung (GZ 5301.03891) durch die Bieter angeboten?*
- *Welche Analyseart (RT-LAMP oder PCR) wurde durch die Bieter angeboten?*
- *Welche Poolgrößen wurden durch die Bieter angeboten?*

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 13 sowie 18 und 19 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass diese Informationen ausschlaggebend für die Reihung der Auftragnehmer in der Kaskade der Rahmenvereinbarung und somit für die Erteilung von Aufträgen relevant sind. Derartiges stellt daher ein Betriebsgeheimnis im Sinne des § 27 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 dar.

Zu Frage 17:

- *In wie vielen Fällen wurden Proben nicht oder verspätet von Schulen abgeholt? Wie viele Proben waren insgesamt und in Prozent betroffen?*

An 4.979 Schulen taten im Zeitraum 13. September 2021 bis 22. Oktober 2021 keine Probleme auf. 282 haben Schulen eine verspätete oder fehlende Abholung reklamiert. Dies entspricht 5,36%. Tatsächlich relevant bleibt letztendlich die Anzahl der verspäteten Testergebnisse am Ende des Gesamtprozesses. In Abhängigkeit davon wird hinsichtlich der Geltendmachung allfälliger Pönalen auf die Ausführungen zu Frage 43 verwiesen.

Zu Frage 20:

- *Müssen die Testkits bzw. die Proben gekühlt werden?*

Nein.

Zu Frage 21:

- *Werden Proben automatisch oder manuell gepoolt?*  
a) *Falls manuell: wie wird die Prozesssicherheit gewährleistet?*  
b) *Falls automatisch: welche Rückfallkonzepte gibt es bei technischem Versagen wie z.B. zu Schulbeginn?*

Grundsätzlich hat das manuelle oder automatische Pooling nach den vorliegenden Informationen keinen Einfluss auf die Qualität. Die jeweilige Umsetzung ist jedoch eine unternehmenseigene Entscheidung, d.h. diese operativen Entscheidungen stellen somit betriebssensible Daten dar. Es ist davon auszugehen, dass die PCR-Methode zur SARS-CoV2-Diagnostik nach dem Stand der Technik und qualitätsgesichert implementiert wurde. Für die Qualitätssicherung nach Medizinproduktegesetz ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen verantwortlich. Fragestellungen betreffend die Methodik zur SARS-CoV2-Diagnostik sind nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 22:

- *Welche PCR-Methode wird bei der Auswertung der Proben angewandt?*

Ausgeschrieben wurde die Detektion des SARS-CoV-2-Viruses mittels PCR oder RT-LAMP. Im Übrigen wird betreffend die Methodik zur SARS-CoV2-Diagnostik auf die Ausführungen zu Frage 21 verwiesen.

Zu Frage 23:

- *Welcher Mastermix wird zur Analyse verwendet?*

In der Ausschreibung wurden kein bestimmtes Test-Kit bzw. kein bestimmter Mastermix spezifiziert. Es kann demnach ein geeigneter Mastermix durch den Auftragnehmer gewählt werden. Welcher Mastermix genutzt wird, stellt ebenfalls ein betriebssensibles Datum dar. Im Übrigen wird betreffend die Methodik zur SARS-CoV2-Diagnostik auf die Ausführungen zu Frage 21 verwiesen.

Zu Frage 24:

- *Ist der Mastermix CE/IVD-zertifiziert?*

Beide Unternehmen haben nach Rückfrage die CE/IVD Zertifizierung bestätigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 21 verwiesen.

Zu Frage 25:

- *Wie wird die Sensitivität des Testsystems überprüft und mit wie vielen Zyklen arbeitet das Testsystem?*

Gemäß Rahmenvereinbarung, die auf Basis des vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz initiierten Vergabeverfahrens zustande kam, muss jede in einem Pool zusammengeführte PCR-Einzelprobe beim

- PCR-Pooling (2-5er) bis zu einem Ct-Wert von 35
- PCR-Pooling (6-10er) bis zu einem Ct-Wert von 33
- PCR-Pooling (>10er) bis zu einem Ct-Wert von 30

als positiv detektiert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 21 verwiesen.

Zu den Fragen 26 bis 28:

- *Bei welchem Ct-Wert liegt der Schwellenwert (positiv/negativ) des verwendeten Mastermixes?*
- *In der ursprünglichen Ausschreibung (GZ 5301.03891) müssen gepoolte Proben bis zu einem Ct-Wert von 35 positiv detektiert werden können, im EAW (GZ 5391.03973) im Auftrag des BMBWF zu den Tests an den Schulen Österreichs aber nur bis 33. Warum wird bei den Schulen ein Mastermix mit einer geringeren Sensitivität vorgeschrieben und damit eine geringere Wahrscheinlichkeit zur Identifikation von positiven Teilnehmern in Kauf genommen?*
- *Wird überprüft, ob Proben menschliches Genmaterial enthalten?*
- a) Wenn ja, wie?

Der Schwellenwert von 33 ist in der bestandsfesten Rahmenvereinbarung (GZ 5301.03891) vorgegeben.

Zu Frage 29:

- *Wie lange werden Proben jeweils (positiv, negativ, nicht auswertbar) aufbewahrt?*

Gemäß Rahmenvereinbarung sind bei einer Durchführung mittels Poolingverfahren die Proben mindestens 24 Stunden aufzubewahren. Bei jedem positiven Poolergebnis sind sämtliche Rückstellproben dieses Pools einer Einzelanalyse zuzuführen.

Zu den Fragen 30 und 31:

- *Wie viele Proben wurden bis dato seit Projektbeginn insgesamt ausgewertet?*
- *Wie hoch ist die Positivitätsrate?*

Im Zeitraum 2. September 2021 (erste „Alles Spült“ PCR-Tests in Sommerschule) bis 22. Oktober 2021 (letzte Woche vor Herbstferien) wurden insgesamt 4.845.686 „Alles Spült“ PCR-Tests von den Laboren ausgewertet und dem Bundesministerium für Bildung, Dabei waren insgesamt 4.193 „Alles Spült“-PCR-Tests positiv, was bei 4.845.686 durchgeführten Tests einer Positivrate von 0,087% je durchgeföhrtem Test entspricht.

Zu Frage 32:

- *Falls die Positivitätsrate niedriger ist, als bei vergleichbaren Screenings: wie erklärt man sich das?*

Es kann ausgeschlossen werden, dass „vergleichbare Screenings“ vorliegen. Die unterschiedlichen Positivitätsraten bei „Alles Gurgelt“-PCR-Tests mit Schulregistrierung in Wien im Vergleich zu „Alles Spült“ lassen sich dadurch erklären, dass in den Daten von „Alles Gurgelt“ nicht nur die (asymptomatischen) Schulscreenings enthalten sind, sondern auch Testungen von Schulkindern außerhalb der Schule im Rahmen des behördlichen Testens (z.B. als Verdachtsfall oder Kontaktperson). Es ist bekannt, dass die Positivitätsraten beim behördlichen Testen höher sind als bei Screenings von symptomfreien Personengruppen.

Zu Fragen 33 und 34:

- *Wie erklärt man sich, dass nicht abgegebene Proben negativ befundet wurden?*
- *Wurden gegen den unter Frage Nr. 33. angefragten Umstand Gegenmaßnahmen eingeleitet?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird davon ausgegangen, dass alle für die Labortätigkeit geltenden Standards eingehalten werden und es auf Grund der eindeutigen Zuordnung der Proben zu einzelnen Schülerinnen und Schülern zu keinen falschen Ergebnissen kommt. Nicht ausgeschlossen werden kann die fehlerhafte Verwendung von Codes in der Klasse (etwa indem Schüler nicht ihren eigenen Code verwenden, sondern den einer Mitschülerin oder eines Mitschülers verwenden und auf die Eprovette aufkleben usw.), was in einzelnen Fällen festgestellt werden musste.

Zu Fragen 35 bis 38:

- Wie viele Testergebnisse wurden entgegen den Ausschreibungsbedingungen erst nach 07:00 Uhr übermittelt?
- Wie viele Testergebnisse wurden erst nach 08:00 Uhr (Schulbeginn) übermittelt?
- Wie viele der nach 08:00 Uhr (Schulbeginn) übermittelten Testergebnisse waren positiv und wurden somit erst übermittelt, als die betroffenen Kinder bereits in der Schulkasse saßen?
- Wie viele Kinder waren davon insgesamt betroffen? (K1&K2)

Auf Grund der Anliegen der Landessanitätsdirektionen wurde mit den Anbietern der PCR-Testungen bezüglich der Einmeldung ins EMS ein Prozess definiert, der eine Zustellung der Ergebnisse der PCR-Testungen des Vortages bis 07.00 Uhr des Folgetages vorsieht. Die Erhebung dieser spezifischen Informationen, wie der der Nichtzustellung zu bestimmten Zeitpunkten, ist in den Datenmanagementsystemen der Anbieter nicht implementiert. Eine diesbezügliche Erhebung wäre deshalb mit einem enormen manuellen und damit auch für die Schulen unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, sodass davon Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 39:

- Wie viele Tests wurden als „nicht auswertbar“ befundet?

Im Zeitraum 2. September 2021 (erste „Alles Spült“-PCR-Tests in Sommerschule) bis 22. Oktober 2021 (letzte Woche vor Herbstferien) wurden insgesamt 18.977 Proben mit „kein Ergebnis“ bzw. „no\_result“ befundet. Dies entspricht 0,4% aller durchgeföhrten Tests.

Zu Fragen 40 bis 42:

- Wurde zu Medienberichten über „Chargenprobleme“ eine Stellungnahme der Bieter eingeholt?
- Wie viele Tests wurden gar nicht ausgewertet (z.B. aufgrund von Nichtabholungen, Verlust...)?
- Wurden diese Tests nachgeholt?

Von Beginn an wurde jedes Problem, das an einem Schulstandort auftrat, an das jeweilige Labor bzw. den jeweiligen Logistikpartner weitergeleitet und zur umgehenden Behebung aufgefordert. Mitte September 2021 wurde zusätzlich ein Web-Formular eingerichtet, über das Schulen Verzögerungen und Probleme bei der Abholung und/oder Ergebnisübermittlung unmittelbar an die Dienstleister melden konnten. Seither hat sich die Situation deutlich verbessert. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht auch weiterhin jeder Beschwerde nach, um die Ursache für eventuelle Probleme aufzudecken.

Zu Frage 43:

- *Wurden verspätete Leistungserbringungen pönalisiert?*
  - a) *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
  - b) *Wie hoch war der Gesamtbetrag der Pönen?*
  - c) *Wenn nein, warum nicht?*

Sämtliche Rechnungen der Auftragnehmer werden detailliert geprüft und nur insofern beglichen, als die Leistungen tatsächlich erbracht wurden und entsprechend der vertraglichen Regelungen verrechenbar sind. Fälle, in denen Verzug vorliegt und die Voraussetzungen für weitere rechtliche Schritte gegeben sind, werden selbstverständlich geltend gemacht. Dabei ist auch die Finanzprokuratur einbezogen.

Zu den Fragen 44 und 45:

- *Wie viele Mutationsanalysen wurden bis dato durchgeführt?*
- *Wie lautet die prozentuelle Aufteilung der Mutationen?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage lag keine Abrechnung über Mutationsanalysen vor, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 46:

- *Das BMBWF hat sich als Auftraggeber dazu entschieden, keine personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer (das Labor) zu übermitteln, sondern nur anonyme Proben auswerten zu lassen. Dadurch kann das Labor keine automatische (und gesetzlich vorgesehene) Einmeldung von Testergebnissen an die Behörden mittels des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) vornehmen, die die Grundlage für rasches Contact Tracing darstellt. Diese Aufgabe wurde an die jeweilige Schulleitung abgewälzt. Ist der Bundesminister der Meinung, dass Labore, die allein aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen strengste Datenschutzmaßnahmen ergreifen müssen, für das Verarbeiten und Weiterleiten personenbezogener Daten an Behörden schlechter geeignet sind als die jeweilige Schulleitung?*

Nein. Mit der Vorgangsweise wird ein möglichst einfacher, unkomplizierter Testablauf gewährleistet, der zudem sicherstellt, dass jeweils alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Der Ansatz wurde gewählt, um von einer aufwändigen Registrierung aller Probandinnen und Probanden (konkret aller Schülerinnen und Schüler am Schulstandort) mit personenbezogenen Daten und E-Mail-Adressen abzusehen. Auch ein Einloggen vor jeder Testung einer Schülerin bzw. eines Schülers mit Passwort ist mit dem gewählten Ansatz nicht nötig.

Jede Schule erhält für jede Schülerin bzw. jeden Schüler einen Bogen mit QR-Codestickern. Der Code besteht aus: S für die 6-stellige Schulkennzahl, X/O/U für eine vierstellige Nummer für die Schülerin bzw. den Schüler sowie einer fortlaufenden dreistelligen Nummer für jede Testung der Schülerin bzw. des Schülers.

Die Einmeldung eines positiven Testergebnisses geht wie folgt vonstatten:

- Ist ein Code mit einem positiven Ergebnis verknüpft, prüft die Schulleitung anhand ihrer Dokumentation, zu welcher Klasse der Code gehört.
- Die Schulleitung informiert den verantwortlichen Klassenvorstand.
- Die Schulleitung informiert die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler sowie deren oder dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.
- Die Schulleitung übermittelt unverzüglich den QR-Code der positiven Probe sowie die Daten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers (Vorname, Nachname, Geschlecht (M oder W), Geburtsdatum (DD.MM.JJJJ), Wohnadresse [PLZ, Ort, Straße, Hausnummer], Telefonnummer, Abnahmedatum und Uhrzeit der Testung) über die Datenplattform des Testanbieters an das Labor.
- Das Labor übernimmt die Eingabe der Personendaten und des Befunds via technischer Schnittstelle ins Epidemiologische Meldesystem (EMS).
- Die zuständigen Behörden werden auf Grund der EMS-Meldung tätig; veranlassen weitere Schritte (Absonderungsbescheide, Verkehrsbeschränkungen, Kontaktdatenerhebung, Quarantäne etc.) und haben auch den Laborbefund des Labors zur Verfügung zur Detailabklärung von Fällen (CT-Wert, insbesondere bei genesenen Schülerinnen und Schülern usw.).

Zu Frage 47:

- *Ist der Bundesminister hinsichtlich des zusätzlichen administrativen Aufwandes für die Schulleitung und hinsichtlich des Erfolgs bei der Pandemiebekämpfung, wenn die Behörden erst später durch positive Fälle erfahren der Meinung, dass die spätere, individuelle Einmeldung durch die jeweilige Schulleitung besser ist?*

Die Einmeldung in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) erfolgt planmäßig bis 10.00 Uhr am Folgetag des Testtages über das zuständige Labor. Damit entspricht der Zeitraum der Einmeldung in das EMS in etwa jenen zeitlichen Abläufen, die auch bei anderen PCR-Testsystemen angestrebt werden, aber oft bei weitem nicht eingehalten werden können, wie die Erfahrungen der vergangenen Wochen mit den außerschulischen Testsystemen der Länder gezeigt haben. Wichtig ist zudem zu unterstreichen, dass die erforderlichen epidemiologischen Maßnahmen bereits nach Einlangen des positiven Ergebnisses einer Schülerin bzw. eines Schülers an der Schule getroffen werden. Die zuständigen Behörden werden auf Grund der EMS-Meldung tätig und veranlassen weitere Schritte (Absonderungsbescheide, Verkehrsbeschränkungen, Kontaktdatenerhebung, Quarantäne etc.).

**Zu Frage 48:**

- Wie viele Beschwerden bzw. Rückfragen wurden seit Projektbeginn bei der Hotline, per Mail oder handschriftlich verzeichnet, bitte um Auflistung?

Die Hotline des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Zeitraum 25. August 2021 bis 22. Oktober 2021 die nachstehende Zahl an Anfragen und Beschwerden bearbeitet.

<b>August 2021</b>	<b>Anrufe</b>	<b>Mails</b>
25.08.2021	2	-
26.08.2021	19	-
27.08.2021	30	11
30.08.2021	48	11
31.08.2021	86	35
<b>Gesamt</b>	<b>185</b>	<b>57</b>
<b>September 2021</b>	<b>Anrufe</b>	<b>Mails</b>
01.09.2021	133	57
02.09.2021	170	44
03./4.09.2021	150	68
06.09.2021	185	88
07.09.2021	235	75
08.09.2021	315	127
09.09.2021	180	59
10.09.2021	110	46
13.09.2021	200	62
14.09.2021	180	56
15.09.2021	120	31
16.09.2021	110	15
17.09.2021	51	12
20.09.2021	42	6
21.09.2021	65	10
22.09.2021	40	15
23.09.2021	30	12
24.09.2021	48	18
27.09.2021	55	35
28.09.2021	40	15
29.09.2021	26	21
30.09.2021	31	7
<b>Gesamt</b>	<b>2.516</b>	<b>879</b>
<b>Oktober 2021</b>	<b>Anrufe</b>	<b>Mails</b>
01.10.2021	30	15
04.10.2021	40	9
05.10.2021	40	5
06.10.2021	21	18
07.10.2021	23	14

08.10.2021	39	22
11.10.2021	30	15
12.10.2021	20	10
13.10.2021	30	9
14.10.2021	20	31
15.10.2021	36	17
18.10.2021	60	25
19.10.2022	60	10
20.10.2021	60	10
21.10.2021	60	12
22.10.2021	80	12
<b>Gesamt</b>	<b>649</b>	<b>234</b>

Zu den Fragen 49 bis 53:

- War dem BMBWF bei der BIEGE Novogenia bekannt, dass es sich bei Novogenia GmbH um ein chemisches Laboratorium handelt, dass eben keine humanmedizinischen Untersuchungen durchführen darf und nicht zur Auswertung von SARS-CoV-2-Testungen befugt ist?
- War dem BMBWF bekannt, dass das Unternehmen WEMS Trading GmbH keine humanmedizinischen Untersuchungen durchführen darf und nicht zur Auswertung von SARS-CoV-2-Testungen befugt ist?
- War dem BMBWF bekannt, dass Dr. Wiedemann aufgrund seiner Tätigkeiten als Inhaber einer Ordination für Allgemeinmedizin, ärztlicher Leiter eines medizinisch-diagnostischen Laboratoriums sowie zusätzlich als ärztlicher Leiter eines Zentrallabors an einem Klinikum keinesfalls in der Lage ist, das zu erwartende Probenvolumen in persönlicher und unmittelbarer Tätigkeit korrekt alleine befunden kann und somit kein Mitglied der BIEGE Novogenia über eine ausreichende Befugnis befugt, die gegenständlichen Testungen durchzuführen?
- War dem BMBWF bei Artichoke Computing GmbH („Covid Fighters“) bekannt, dass das Unternehmen nicht über den benötigten Facharzt verfügt, um SARS-CoV-2-Testungen durchzuführen?
- War dem BMBWF bekannt, dass es sich bei Artichoke Computing GmbH um ein chemisches Laboratorium handelt, dass eben keine humanmedizinischen Untersuchungen durchführen darf und nicht zur Auswertung von SARS-CoV-2-Testungen befugt ist?

Sowohl die seitens Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vergebenen Aufträge als auch die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb basieren auf einer bestandsfesten, europaweit durchgeführten öffentlichen Ausschreibung (GZ 5301.03891).

Zu Frage 54:

- *Gab es im Vorfeld des erneuten Aufrufs zum Wettbewerb Kontakt zu den beiden Bieter? Wenn ja, in welcher Form und mit wem?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgten, wie bereits im Zug der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7812/J-NR/2021 ausgeführt, ausschließlich Treffen zur Abwicklung der Beauftragung auf Basis der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Diese Treffen erfolgten überwiegend per Online-Konferenz.

Es wurden einzelne Aufträge erteilt, diese wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in den Kerndaten entsprechend bekanntgemacht. Die Aufträge unterliegen einem laufenden Feststellungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (GZ: W134 2246471 2/2Z). Die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb beziehen sich auf Bedarfszeiträume danach.

Zu den Fragen 55 bis 58 und 60:

- *Hat das BMBWF bei der Erstellung des erneuten Aufrufs zum Wettbewerb der BBG grundsätzlich Vorgaben zu ausschreibungsrelevanten Inhalten gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat das BMBWF bei der Erstellung des erneuten Aufrufs zum Wettbewerb der BBG detaillierte Vorgaben zu ausschreibungsrelevanten Inhalten gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
- *Die erste Version des erneuten Aufrufs zum Wettbewerb strotzte vor Diskriminierungen und lieferantenspezifischen Details. War dies dem BMBWF bekannt?*
- *Warum wurden spezifische Details zu den Prozessen bekannt (u.a. in einem ZIB2-Beitrag mit BM Faßmann vom 24.08.2021 oder auf der Webpräsenz des BMBWF), bevor überhaupt der Erneute Aufruf zum Wettbewerb veröffentlicht wurde, geschweige denn die Angebotsfrist abgelaufen war?*
- *Wurde das BMBWF vor den Berichtigungen der kommerziellen Ausschreibungsbedingungen des erneuten Aufrufs zum Wettbewerb am 02.09.2021 und 08.09.2021 durch die BBG informiert und/oder konsultiert?*

Wie bereits im Zug der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7812/J-NR/2021 mitgeteilt, erfolgten die angesprochenen Ausschreibungen in Form von sogenannten erneuten Aufrufen zum Wettbewerb. Diese basieren auf einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konkretisierte diese für den schulspezifischen Bedarf. Der Großteil der Ausschreibungsinhalte ergab sich daher aus dieser Rahmenvereinbarung, zu der es seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Vorgaben gab. Details zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung können der entsprechenden Bekanntgabe entnommen werden. Die schulspezifischen Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für den erneuten Aufruf zum Wettbewerb vom

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgearbeitet und mit der BBG abgestimmt. Diese betrafen ausschließlich Punkte, die sich aus den speziellen Gegebenheiten an Schulen ergeben.

Wie ebenfalls bereits im Zuge der Beantwortung der genannten Parlamentarischen Anfrage ausgeführt, besteht derzeit eine rechtsgültige, bestandsfeste und aufrechte Rahmenvereinbarung der BBG mit mehreren Auftragnehmern, aus welcher Abrufe – wie gesetzlich und vertraglich vorgesehen – unmittelbar auf Basis der Rahmenvereinbarung erfolgt sind. Daraus ergaben sich bestimmte Produkte, die aktuell auch bereits an den Schulen verwendet werden. Ausschließlich Informationen dazu wurden öffentlich kommuniziert. Die besagten Tests stammten somit aus einer früheren Rahmenvereinbarung der BBG, welche bereits nach einem durchgeföhrten Vergabeverfahren abgeschlossen wurde und somit zum Zeitpunkt des Abrufs bestand. Daher konnten die Tests bereits ab Schulbeginn verwendet werden.

Wie bereits ausgeführt, basieren die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb auf einer bestandsfesten, europaweit durchgeföhrten öffentlichen Ausschreibung (GZ 5301.03891). Darüber hinaus unterliegen diese Vergaben einem laufenden Nachprüfungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (GZ: W134 2246891-2, GZ: W134 2246902-2, GZ: W134 2246914-2, GZ: W134 2246918-2, GZ: W134 2246952-2, GZ: W134 2246959-2), weshalb keine nähere Auskunft erteilt werden kann.

Zu Frage 59:

- *Wurde der erneuten Aufrufs [sic!] zum Wettbewerb auf die beiden genannten Bieter zugeschnitten?*

Nein. Eine Eingrenzung auf einzelne Unternehmen war (s. auch Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7812/J-NR/2021) zu keiner Zeit intendiert. Sinn und Zweck der erneuten Aufrufe zum Wettbewerb ist die Abdeckung faktischer Notwendigkeiten im Schulbetrieb und die transparente Findung von Unternehmen, die diese Anforderungen am wirtschaftlichsten erbringen können. Die Ausschreibungsunterlagen für den erneuten Aufruf zum Wettbewerb beinhalten daher sachliche, bieterunabhängige Anforderungen. Durch die Anträge des Unternehmens Lifebrain haben sich weitere marktspezifische Notwendigkeiten gezeigt, die daher aus sachlichen Gründen aufgenommen wurden.

Die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb basieren auf einer bestandsfesten, europaweit durchgeführten öffentlichen Ausschreibung (GZ 5301.03891). Darüber hinaus unterliegen diese Vergaben einem laufenden Nachprüfungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (GZ: W134 2246891-2, GZ: W134 2246902-2, GZ: W134 2246914-2, GZ: W134 2246918-2, GZ: W134 2246952-2, GZ: W134 2246959-2). Da diese Verfahren zum Stichtag der Anfragestellung noch nicht abgeschlossen sind, können nähere Informationen aus vergabe-, wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Wien, 13. Dezember 2021

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

